

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Grundverkehrsgesetz 1996, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 61/1996 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 204/2021

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

31.12.2021

Außerkrafttretensdatum

01.07.2024

Index

6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Text**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Grundsätze und Geltungsbereich**

(1) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Erhaltung und Stärkung eines lebensfähigen Bauernstandes in Tirol, dies durch
 - 1. die Schaffung, Erhaltung oder Stärkung leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - 2. die Schaffung, Erhaltung oder Stärkung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes und
 - 3. die Aufrechterhaltung oder Herbeiführung einer nachhaltigen flächendeckenden Bewirtschaftung der land- oder forstwirtschaftlichen Grundflächen,jeweils unter besonderer Förderung kleinbäuerlicher Betriebe,
- b) die Verhinderung von Baulandhortung und sonstigem spekulativen Grunderwerb,
- c) die sparsame und zweckmäßige Verwendung von Grund und Boden,
- d) die Verhinderung der Schaffung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze sowie

- e) die Beschränkung von Rechtserwerben durch Ausländer.
- (2) Dieses Gesetz gilt für den Erwerb von Rechten
 - a) an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken,
 - b) an Baugrundstücken und
 - c) an sonstigen Grundstücken, wenn der Rechtserwerber Ausländer ist.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht:
 - a) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken, die im Grundbuch als Eisenbahneinlagen im Sinn des § 24b Abs. 1 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 81/2020, eingetragen sind;
 - b) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken im Wege der Enteignung;
 - c) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken, die durch Entscheidung oder Verordnung dazu bestimmt sind, dem öffentlichen Verkehr, der öffentlichen Wasser- oder Energieversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder -reinigung, der öffentlichen Abfallentsorgung oder öffentlichen Wasserbauten zu dienen;
 - d) für die Einräumung von Geh-, Fahr-, Wege-, Bringungs- und Leitungsrechten sowie von Leitungsdienstbarkeiten für elektrische Anlagen;
 - e) für den Erwerb von Rechten an Grundstücken im Rahmen eines Agrarverfahrens oder eines Baulandumlegungsverfahrens sowie von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und von Einforstungsrechten;
 - f) für die Teilung von Grundstücken, die von den Vermessungsbehörden im Rahmen des Feldvergleiches von Amts wegen oder von den Agrarbehörden vorgenommen werden;
 - g) für die Abschreibungen und die Verbücherungen nach den §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2008, es sei denn, dass aus einem Trennstück ein neuer Grundbuchskörper gebildet werden soll;
 - h) für Änderungen der Miteigentumsanteile im Sinn des § 10 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010.

Im RIS seit

10.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2024

Gesetzesnummer

20000005

Dokumentnummer

LTI40046991